

Betriebs Berater

BB

49 | 2024

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 2.12.2024 | 79. Jg.
Seiten 2817–2880

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), und **Simon Mantsch**

Arbeitsrecht in Zeiten des Strukturwandels: Hausaufgaben für eine neue Koalition

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Maximilian Schnebbe und **Dr. Peter Trinks**, RA

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters gem. § 51a GmbHG als „zahnloser Tiger“ im Lichte des Datenschutzrechts | 2819

Dr. Detlef Haß, RA, **Dr. Jessica Goetsch**, RAin, und **Dominik Steghöfer**, RA

Leistungsverfügung in der Lieferkette: Einordnung, Entwicklungen und praktische Hinweise | 2824

STEUERRECHT

Prof. Dr. Christoph Schmidt

Rechtliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen bei internationalen Risikobewertungsverfahren: Ein erster kritischer Blick auf § 89b AO – Teil I | 2839

Dipl.-Finw. **Harald Bott**, MR

BB-Rechtsprechungsreport Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht 2024 – Teil I | 2845

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Math. **Jürgen Fodor** und Dipl.-Math. **Wilhelm-Friedrich Puschinski**

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2024 | 2859

ARBEITSRECHT

Dr. Tillmann Vitt, LL.M., RA/Syndikus-RA

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Background-Checks | 2868

BB-Rechtsprechungsreport
Gemeinnützigkeits- und
Spendenrecht 2024 – Teil I

Dipl.-Math. Jürgen Fodor und Dipl.-Math. Wilhelm-Friedrich Puschinski

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2024

Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es, den Erstellern der Jahresabschlüsse bei der Rechnungslegung für Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer unterstützende Informationen zur Wahl der Bewertungsparameter im Euroraum zum Jahresende 2024 zur Verfügung zu stellen sowie über aktuelle Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards in diesem Bereich zu informieren.

I. Einleitung

Zu jedem Bilanzstichtag sind anhand der dann geltenden Marktverhältnisse und Einschätzungen die für die Bewertung nach IAS 19 (International Financial Reporting Standards – IFRS), ASC 715 (US-Generally Accepted Accounting Principles – US-GAAP) und HGB maßgeblichen Parameter zu überprüfen und ggf. neu festzulegen, wobei die Bewertungsannahmen „Rechnungszins“ und „erwartete langfristige Inflation“ im Hinblick auf die Höhe des Verpflichtungsumfangs regelmäßig von großer Bedeutung sind.

Da das Zinsverfahren der Verf. („RATE:Link“) zuletzt in den Jahren 2018 und 2020 verfeinert und seitdem unverändert geblieben ist, wird bezüglich der grundlegenden Vorgehensweise zur Ableitung der Zinsstrukturkurve auf die entsprechenden Artikel der Vorjahre verwiesen.¹ In den ersten beiden Abschnitten dieses Artikels gehen die Verf. zunächst auf die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses (Abschn. II. 2.) und der zugrundeliegenden geldpolitischen Rahmenbedingungen (Abschn. II. 1.) ein. Die Behandlung der wieder deutlich gesunkenen Inflationsraten (Abschn. III.) sowie die Entwicklung des handelsrechtlichen Rechnungszinses (Abschn. VI.) einschließlich der aktuellen Reformvorschläge bilden die weiteren Schwerpunkte dieses Beitrags.

II. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses

1. Geldpolitische Rahmenbedingungen für den internationalen Rechnungszins

Die im Jahr 2022 zur Inflationsbekämpfung eingeleitete Phase der Anhebung der Leitzinsen durch die großen westlichen Notenbanken fand im Jahr 2023 zeitverzögert zu den entsprechenden „Inflationspeaks“ ihren Abschluss. Im Laufe von etwas mehr als einem Jahr hatten beispielsweise die Europäische Zentralbank (EZB) und das Federal Reserve System (Fed) ihre jeweiligen Leitzinsen um insgesamt 450 bzw. 525 Basispunkte erhöht.

Nach einer Plateauphase der Leitzinsen von neun Monaten begann die EZB im Juni 2024 mit einer ersten Zinssenkung um 25 Basispunkte. Gründe hierfür waren u. a. ein Rückgang der Inflation sowie wirtschaftliche Herausforderungen im Euroraum. Es folgten weitere

Senkungen der Euro-Leitzinsen um jeweils 25 Basispunkte im September und Oktober. Angesichts einer im Vergleich zum Euroraum weiterhin deutlich robusteren Konjunktur in den USA in Kombination mit einer hartnäckigeren Inflation stieg die Fed zwar erst im September 2024 in den aktuellen Zinssenkungszyklus ein, senkte die US-Leitzinsen dann aber gleich um 50 Basispunkte.

Für die weitere Entwicklung der Euro-Leitzinsen wird die EZB nicht müde zu betonen, dass sie keineswegs auf einem vorab festgelegten Zinspfad unterwegs sei, sondern stattdessen unverändert einem „Data-Dependent and Meeting-by-Meeting-Approach“ zur Bestimmung eines künftigen Zinsniveaus für den Euroraum folge.² Deutlich mehr in die Karten schauen lassen sich dagegen die Mitglieder des Federal Open Market Committee (FOMC) der Fed. Gemäß dem im Nachgang zur Septembersitzung veröffentlichten „Dot Plot“ erwarteten zum damaligen Zeitpunkt 16 der 19 befragten Mitglieder weitere Senkungen der US-Leitzinsen um 25 bis 50 Basispunkte bis Dezember 2024. Bis Ende des Jahres 2025 wird gar ein nachfolgender Rückgang der US-Leitzinsen um zusätzliche 125 Basispunkte antizipiert.³

2. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses

Wie bereits in den Vorjahren gab auch im Jahr 2024 die Geldpolitik der großen Notenbanken den Spielraum für die Entwicklung der Renditen von hochwertigen Unternehmensanleihen in der Eurozone und damit des internationalen Rechnungszinses zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen vor. Dabei folgt die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses nicht unmittelbar derjenigen der Leitzinsen. Stattdessen kommt den Erwartungen der Märkte an die weitere Zinspolitik die entscheidende Rolle zu.

Im Jahr 2023 hatte sich der internationale Rechnungszins für die Eurozone bspw. hauptsächlich seitlich bewegt. Im September und Oktober 2023 kam es dann infolge einer zeitweisen Higher-for-Longer-Auffassung an den Märkten zu einem Zinsanstieg, gefolgt von einem deutlichen Rückgang in den beiden letzten Monaten des Jahres. Dieser Zinsrückgang wurde aus vorab eingepreisten und überzogenen Erwartungen der Investoren an Leitzinssenkungen von EZB und Fed gespeist. Zu Beginn des ersten Quartals 2024 wurden in der Folge diese übermäßigen Erwartungen der Marktteilnehmer erstmals revidiert, und es kam zu einem moderaten Wiederanstieg. Auch im zweiten Quartal 2024 fiel die Inflation in der Eurozone und den USA höher aus als erwartet. Zudem

¹ Vgl. Fodor/Borst, BB 2018, 2923; Fodor/Puschinski, BB 2020, 2795.

² Vgl. EZB, Press Release 17.10.2024, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2024/html/ecb.mp241017~aa366eaf20.en.html> (Abruf: 8.11.2024).

³ Vgl. Federal Reserve Board, Summary of Economic Projections, 18.9.2024, abrufbar unter <https://www.federalreserve.gov/monetarypolicy/files/fomcprojtabl20240918.pdf> (Abruf: 8.11.2024), Table 1. Dem in Figure 2 gezeigten „Dot Plot“ können die Leitzinserwartungen der FOMC-Mitglieder entnommen werden.

zeigte sich die Wirtschaft in den USA nach wie vor sehr robust. Als Konsequenz daraus setzte sich der moderate Zinsanstieg auch im zweiten Quartal 2024 fort. Der unerwartet klare Rückgang der Inflation, hauptsächlich in der Eurozone, prägte schließlich bislang das zweite Halbjahr 2024 und ließ die Investoren wieder verstärkt auf deutliche Rückgänge der Euro-Leitzinsen spekulieren. Infolgedessen gab der internationale Rechnungszins erneut nach.

Insgesamt konnte der internationale Rechnungszins der Eurozone in den ersten zehn Monaten des Jahres 2024, ungeachtet der Senkung der Leitzinsen um bislang 75 Basispunkte, um ca. 25 bis 30 Basispunkte zulegen.

Rückgang der Inflation setzte sich auch im Jahr 2024 fort. Demnach betragen die Inflationsraten für Deutschland und die Eurozone im September 2024 nur noch 1,6% und 1,7%, um im Oktober nur leicht auf jeweils 2,0% anzusteigen. In den Vereinigten Staaten gab die Inflation bis September und Oktober 2024 dagegen lediglich bis auf 2,4% und 2,6% nach.

Für eine adäquate Berücksichtigung der Inflation in der nationalen und internationalen handelsbilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu aktuellen Bilanzstichtagen ist zu unterscheiden zwischen der „aufgelaufenen Inflation“ – also der bereits bekannten jüngeren Preisentwicklung seit dem letzten Anpassungsstichtag, auch wenn sich diese als „Anpassungsstau“ noch nicht in Gehalts- oder Rentenerhöhungen manifestiert hat – und einer Einschätzung bezüglich des Verlaufs der künftigen Inflation ab dem Bilanzstichtag.

2. Aufgelaufene Inflation

Im Maximalfall einer Gewährung der letzten für alle Rentnerkohorten gebündelten Rentenerhöhung gem. § 16 Abs. 1 ff. BetrAVG im Januar 2022 steht im Januar 2025 die nächste Anpassungsprüfung an. Die von Januar 2022 bis einschließlich Oktober 2024 aufgelaufene Inflation beträgt dabei 14,8 %.⁴ Bezüglich einer angemessenen Berücksichtigung der aufgelaufenen Inflation verweisen die Verf. auf die Artikel der beiden Vorjahre.⁵ Mit dem für die nächsten Jahre erwarteten weiteren Rückgang der Inflation und dem damit verbundenen Herausfallen der Spitzeninflation des Jahres 2022 aus dem für eine Anpassung

gem. § 16 Abs. 1 ff. BetrAVG maßgeblichen Dreijahreszeitraum dürfte in vielen Fällen für Bilanzstichtage ab dem Jahresende 2025 aus Gründen fehlender Materialität auf eine explizite Berücksichtigung der aufgelaufenen Inflation verzichtet werden können.

3. Künftige Inflation

Zur Einschätzung der ab dem Bilanzstichtag zu erwartenden künftigen Inflation als grundsätzlich mit der Laufzeit variierende Größe stehen regelmäßig drei Datenquellen zur Verfügung:

- marktbasierete Inflationserwartungen, z.B. über Inflation Swaps oder inflationsindexierte Anleihen,
- das zuletzt im Jahr 2021 geänderte Inflationsziel der EZB von „2% over the medium Term“,
- Expertenprognosen zur künftigen Inflation.

Das Inflationskurvenverfahren der Verf. zieht alle drei Datenquellen heran und schlägt dabei in einer ersten Kalibrierung eine Default-Gewichtung der einzelnen Komponenten vor, wobei stets auch unternehmensspezifische Gewichtungen möglich sind.⁶

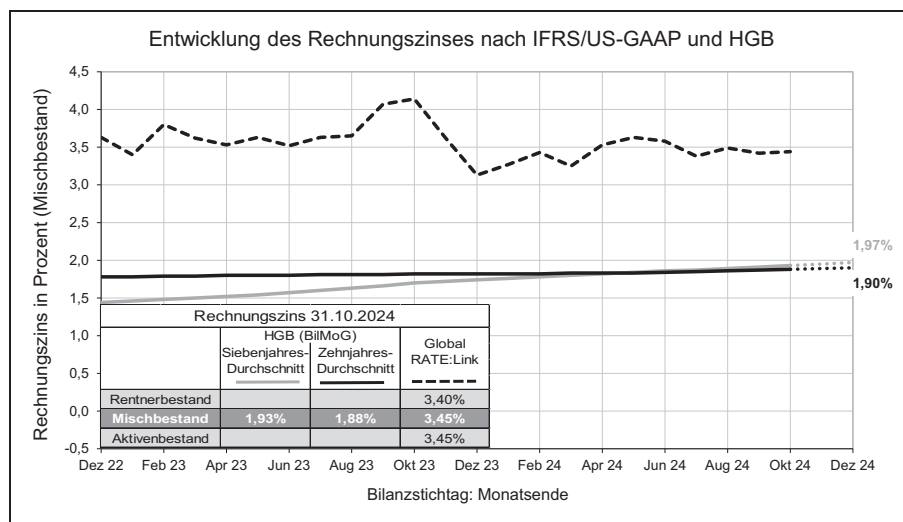


Abbildung: Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Versorgungsverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, US-GAAP) für einen repräsentativen Mischbestand und nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit (eigene Darstellung)

Zum 31.10.2024 ergibt sich ein internationaler Rechnungszins von 3,40% p.a. für typische Rentner- sowie 3,45% p.a. für typische Aktiven- und Mischbestände.

Besonders erwähnenswert an der aktuellen Zinsstrukturkurve ist, dass sich der im Vorjahr noch zu beobachtende inverse Verlauf bis auf das vorderste Kurvenende wieder aufgelöst hat. Eine mit der Laufzeit ansteigende Zinsstrukturkurve entspricht auch dem langjährigen Normalfall, da Investoren i.d.R. für längerfristige Anlagen eine höhere Verzinsung erwarten. Die Anomalie einer inversen Zinsstrukturkurve gilt dagegen als Anzeichen einer bevorstehenden Rezession.

Insgesamt gesehen ist unter dem geldpolitischen Rahmen sich abzeichnender weiterer Leitzinssenkungen für die nächsten Jahre mit einem fallenden Zinsniveau zu rechnen. Allerdings halten die Verf. eine Rückkehr auf das Niedrigzinzniveau der Jahre 2020 und 2021 aufgrund der damaligen der Coronakrise geschuldeten Sonderbedingungen für äußerst unwahrscheinlich.

III. Entwicklung der Inflationsrate

1. Entwicklung der Inflation

Nach den im Jahr 2022 erreichten „Inflationspeaks“ von 8,8% (Deutschland), 10,6% (gesamte Eurozone) und 9,1% (Vereinigte Staaten) zeigten die Straffungsmaßnahmen der Notenbanken bereits im Jahr 2023 klare Erfolge, und die jeweiligen Inflationsraten gingen bis Dezember 2023 auf 3,7%, 2,9% und 3,4% zurück. Dieser

⁴ DESTATIS, Verbraucherpreisindex für Deutschland, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=61111-0002&bypass=true&levelindex=1&levelid=1699880496327#breadcrumb> (Abruf: 8.11.2024), Dez. 2021: 104, 7, Okt. 2024: 120,2. Daraus ergibt sich eine aufgelaufene Inflation von $120,2/104,7-1 = 14,8\%$.

⁵ Vgl. Fodor/Puschinski, BB 2022, 2859; Fodor/Puschinski, BB 2023, 2858.

⁶ Für weitere Einzelheiten zum Inflationskurvenverfahren der Verf. vgl. Fodor/Puschinski, BB 2021, 2921.

Tabelle 1: **Defined-Benefit-Obligation-(DBO)-äquivalente jährliche Inflationsraten zum 31.10.2024 für einige Länder der Eurozone und für ausgewählte Plandurationen** (eigene Darstellung)

Jährliche Inflationsraten zum 31.10.2024	(in %; ohne aufgelaufene Inflation)		
Duration des Pensionsplans (in Jahren)	13	19	24
Inflation beeinflusst Anwartschaft als auch Rentenanpassung:			
Deutschland	2,08	2,13	2,14
Frankreich	1,99	2,05	2,06
Italien	2,02	2,08	2,10
Österreich	2,11	2,15	2,16
Gesamte Eurozone	2,06	2,10	2,12
Inflation beeinflusst nur die Höhe der Rentenanpassungen:			
Deutschland – Jährliche Anpassung	2,06	2,13	2,18
Deutschland – dreijähriger Anpassungsrythmus	1,89	1,99	2,04

Tabelle 1 enthält mit Stand 31.10.2024 für einige Länder der Eurozone, für ausgewählte Plandurationen und unter Außerachtlassung einer etwaigen aufgelaufenen Inflation die zur jeweiligen Inflationskurve passenden DBO-äquivalenten jährlichen Inflationsraten unter der Annahme, dass die Inflation auch die Höhe der Anwartschaften vor Eintritt eines Versorgungsfalles beeinflusst. Zusätzlich sind für Deutschland noch die jährlichen Inflationsraten für Festbetrags- und vergleichbare Pensionspläne angegeben, bei denen die Inflation lediglich nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Rentenanpassungen von Belang ist. Im Vergleich zur Standardkalibrierung kann unter den aktuellen Verhältnissen über eine stärkere Betonung der Expertenprognosen oder des Inflationsziels der EZB im Vergleich zu den höheren Inflationserwartungen aus Marktdaten im Einzelfall auch eine niedrigere Annahme zur künftigen Inflation begründet werden. Allerdings ist wie für alle für eine Bilanzierung nach IFRS und HGB herangezogenen Verfahren auch die Methodik zur Bestimmung der künftigen Inflation konsistent und stetig anzuwenden.

Im April 2024 hat die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) einen Ergebnisbericht zur inflationsabhängigen Rententrendannahme veröffentlicht.⁷ Vergleichbar zu den vorhergehenden Abschnitten unterscheidet auch der Ergebnisbericht zwischen einer „aufgelaufenen Inflation“ und künftigen Inflationserwartungen und führt für letztere mögliche Datenquellen auf. Zusätzlich werden den mit der Bewertung von Pensionsverpflichtungen befassten Aktuaren als Adressaten des Ergebnisberichts Hilfestellungen für die versicherungsmathematische Umsetzung geboten, beispielsweise in Form geeigneter Pauschalverfahren. Für weitere Einzelheiten wird auf den Ergebnisbericht verwiesen.

4. Auswirkung der Inflation auf die Bezügedynamik

Der Parameter für die jährliche Bezügedynamik von gehaltsabhängigen Zusagen wird häufig in Form von „Inflation plus Zuschlag“ festgelegt, wobei zur Berücksichtigung repräsentativer Mitarbeiterkarrieren meist ein Zuschlag in der Größenordnung von 50 bis 100 Basispunkten auf die rein künftigen Inflationserwartungen gewählt wird. Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren, für die oftmals eine temporäre Überdynamik einzubeziehen war, sind allerdings für die Folgejahre höhere Abschlüsse kaum noch auf breiter Front zu erwarten.⁸ Im Einklang mit den erneut gesunkenen Inflationsaussichten kann somit bereits zum 31.12.2024 im Regelfall eine moderate Wiederabsenkung der Annahme zur künftigen Bezügedynamik hin zu einer langfristigen Annahme, also ohne Berücksichtigung zeitlich befristeter Zuschläge, geprüft werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 3.9.2024 den Referentenentwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 veröffentlicht, dem das Bundeskabinett am 6.11.2024 und der Bundesrat am 22.11.2024 zugestimmt hat.⁹ Demzufolge führt die für die Weiterentwicklung maßgebliche hohe Lohnzuwachsrente des Jahres 2023 zeitverzögert zu einem signifikanten Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung von aktuell monatlich 7 550 Euro auf 8 050 Euro für das nächste Jahr. Durch diesen außerordentlichen Anstieg um 6,6% können sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Planformel unterschiedliche Auswirkungen auf Versorgungswerke ergeben. Für Zusagen mit einer Höherbewertung von Bezügeteilen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (sog. „gespaltene Planformel“) sollten bspw. rechnerische Entlastungen resultieren. Diese sind allerdings meist nur spiegelbildlich zu den beiden Vorjahren zu sehen. In diesen Jahren sind häufig die pensionsfähigen Bezüge stärker gestiegen als die Beitragsbemessungsgrenze, mit entsprechenden rechnerischen Belastungen. Für Pläne, für die zusätzlich zur eigentlichen Leistung auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung einzubeziehen sind,¹⁰ können sich dagegen durch diesen Anstieg und der ebenfalls deutlich steigenden Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht unerhebliche Mehrkosten ergeben. Hinzu kommt, dass auch die Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2025 deutlich steigen werden.¹¹

IV. Entwicklung der Sterblichkeit

Eine ständige Arbeitsgruppe des DAV-Fachausschusses Altersversorgung (FAV) befasst sich seit einigen Jahren proaktiv mit der Überprüfung der Aktualität und Anwendbarkeit von Sterbetafeln und soll für den Fall einer Notwendigkeit von Änderungen die Entwicklung neuer Sterbetafeln aktiv begleiten. Als Reaktion auf vermehrte Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen wird bspw. untersucht, inwieweit Spätehengklauseln in das bestehende Formelwerk Eingang finden können.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe spricht aktuell nichts gegen die unveränderte Weiterverwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die erhöhten Sterbefälle aufgrund der Coronapandemie das für eine Aktualisierung erforderliche belastbare Datenmaterial der vergangenen Jahre nach wie vor überlagern.¹² Es bleibt folg-

7 Vgl. Deutsche Aktuarvereinigung (DAV)/Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS), Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung, Inflationsabhängige Rententrendannahme bei der Bewertung unmittelbarer Pensionsverpflichtungen nach HGB und IFRS, 22.4.2024, abrufbar unter <https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsatz-oeffentlich/2024-04-22-DAV-Ergebnisbericht%20Rententrend.pdf> (Abruf: 8.11.2024).

8 Vgl. ECB, Survey of Professional Forecasters, Q4 2024, abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_surveys/survey_of_professional_forecasters/html/ecb.spf2024q4~ee6e2cd847.en.html (Abruf: 8.11.2024). Demzufolge geht die EZB für die Jahre 2025 und 2026 nur noch von durchschnittlichen Bezügerhöhungen von 3,3% und 2,8% aus.

9 Vgl. BMAS, Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialversicherungs-rechen-groessenverordnung-2025.html> (Abruf: 14.11.2024); BR-Drs. 540/24.

10 Dies sind z. B. Zusagen auf Leistungen bei Altersteilzeit, Vorruhestand, Erreichen von Dienstjubiläen sowie Zeitwertkonten.

11 Vgl. Bundesamt für Soziale Sicherung, PM vom 16.10.2024, abrufbar unter https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Presse/2024/20241016_PM_SK.pdf (Abruf: 8.11.2024). Demzufolge ergibt sich aus den Schätzergebnissen für das Jahr 2025 eine Erhöhung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7% auf 2,5%.

12 Vgl. Grabinski, Vortrag auf der Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige in Mannheim, 18.9.2024, auszugsweise wiedergegeben auf Pensions Industries, 18.10.2024, abrufbar unter <https://pensions.industries/der-nebel-der-sich-nicht-lichten-will/> (Abruf: 14.11.2024).

lich abzuwarten, wie sich die Post-Corona-Sterblichkeit in Deutschland langfristig weiter entwickeln wird.

V. Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards

1. Entwicklungen bei den IFRS

Mit der Veröffentlichung des neuen Standards IFRS 18 „Presentation and Disclosure in Financial Statements“¹³ im April 2024 wurde ein bereits seit acht Jahren laufendes Projekt des IASB zur Verbesserung der Struktur und der Vergleichbarkeit der Primary Financial Statements abgeschlossen. IFRS 18 ersetzt den bisherigen Standard IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ und ist spätestens für ab dem 1.1.2027 beginnende Wirtschaftsjahre retrospektiv anzuwenden. Eine freiwillige vorgezogene Anwendung ist zulässig.

Durch IFRS 18 sind grundsätzlich keine Änderungen der Höhe der über das Statement of Profit or Loss (Gewinn- und Verlustrechnung, GuV) oder Other Comprehensive Income (Gesamtergebnisrechnung, OCI) zu buchenden Beträge vorgesehen. Die Neuerungen zielen u. a. auf eine Verbesserung der Struktur und der Vergleichbarkeit der GuV ab.

Als die für die Rechnungslegung der bAV nach IFRS wichtigste Änderung ist der Netto-Zinsaufwand gem. IAS 19 künftig zwingend in der neuen Finanz-Kategorie auszuweisen (IFRS 18.61 (a) i.V.m. IFRS 18.59 (b), IFRS 18.B53 (d) und IFRS 18.B54 (d)). Diese Neuregelung bedeutet den Wegfall des bislang bestehenden Wahlrechts, den IAS 19-Netto-Zinsaufwand auch im (bisherigen) operativen Ergebnis zu zeigen. Vom Zinsaufwand zu trennen ist der Effekt aus Änderungen des IAS 19-Rechnungszinses. Dieser Effekt ist unverändert als Teil der Remeasurements außerhalb der GuV im OCI zu buchen.

Die IAS 19 Service Cost sind in der neuen Operating Category zu zeigen. Wie bislang schon kann dabei eine Gliederung des operativen Ergebnisses gemäß Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren erfolgen, wobei neuerdings auch Mischverfahren zulässig sind. Für Anwender des Umsatzkostenverfahrens hat eine Aufgliederung der in den einzelnen Posten enthaltenen Service Cost im Anhang zu erfolgen (IFRS 18.81-83). Mit einem Abschluss des EU-Endorsement-Verfahrens zu IFRS 18 ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals 2026 zu rechnen.¹⁴

Die Änderungen durch IFRS 18 bezogen auf den Pensionsstandard IAS 19 sind rein redaktioneller Natur. Von einer inhaltlichen Weiterentwicklung von IAS 19 selbst ist für die nächsten Jahre weiterhin nicht auszugehen.

2. Entwicklungen bei US-GAAP

Wie bereits in den Vorjahren¹⁵ gibt es bezüglich der Rechnungslegung für Pensionen nach US-GAAP keine neuen Entwicklungen.

VI. Entwicklungen im Handelsrecht

1. Rechnungszinsbestimmung nach HGB

Gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB bestimmt sich der zur handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu verwendende Rechnungszins als Durchschnittswert der Umlaufrenditen von Unternehmenanleihen mit „hochklassiger Bonitätseinstufung“ (§ 2 RückAbzinsV) über einen Zeitraum von zehn Jahren und für den Fall sonstiger Rückstellungen über sieben Jahre. Er wird von der Bundesbank in ei-

nem stark vereinfachten Verfahren regelmäßig zum Monatsultimo festgelegt und veröffentlicht.¹⁶ Anstelle einer planspezifischen Restlaufzeit kann dabei § 253 Abs. 2 S. 2 HGB zufolge als Vereinfachungsregelung auf eine pauschale Duration von fünfzehn Jahren für die Zinsermittlung abgestellt werden. Für Altersversorgungsverpflichtungen ist der positive Unterschiedsbetrag aus einer Parallelbewertung mit dem siebenjährigen Durchschnittszins mit einer Ausschüttungssperre belegt.

Tabelle 2: Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit (eigene Darstellung)

Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses nach HGB (in %)		
Restlaufzeit 15 Jahre		
(Gleichbleibendes Stichtagszinsniveau; Stand: 31.10.2024)		
Stichtag	Siebenjahresdurchschnitt	Zehnjahresdurchschnitt
31.10.2024 – Ist	1,93	1,88
31.12.2024	1,97	1,90
31.12.2025	2,17	2,03
31.12.2026	2,49	2,20
31.12.2027	2,86	2,35
31.12.2028	3,21	2,49
31.12.2029	3,29	2,72

Aufgrund des seit dem Jahr 2022 deutlich gestiegenen Stichtagszinsniveaus hat für eine pauschale 15-jährige Restlaufzeit der siebenjährige Durchschnittszins denjenigen über zehn Jahre erwartungsgemäß im Mai 2024 überholt. Dadurch wird der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 S. 1 und 3 HGB erstmals negativ. Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) stellt in diesem Zusammenhang auf seiner 274. Sitzung klar, dass trotz Umkehr der Zinsverhältnisse

- die Bewertung der Pensionsrückstellungen aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht unter Verwendung des jetzt höheren Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatzes erfolgen darf;
- auch ein negativer Unterschiedsbetrag ermittelt und angegeben werden muss; und
- die Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 2 im Falle eines negativen Unterschiedsbetrags entfällt und zudem eine Verminderung von aus anderen Gründen ausschüttungsgesperren Beträgen (§ 268 Abs. 8 HGB) durch Verrechnung des negativen Unterschiedsbetrags nicht zulässig ist.¹⁷

Bereits im Vorjahr hatte das IDW die handelsrechtliche Zinskonzeption kritisiert, die sich in der Praxis nicht bewährt hat.¹⁸ Seinen Beitrag zur Reform des handelsrechtlichen Rechnungszinses leistete nun auch das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) durch die Veröffentlichung eines vom Fachausschuss Altersversorgung der DAV im Auftrag des IVS erstellten Posi-

¹³ Vgl. IASB, PM vom 9.4.2024, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2024/04/new-ifrs-accounting-standard-will-aid-investor-analysis-of-companies-financial-performance/> (Abruf: 8.11.2024).

¹⁴ Vgl. IASB, Panel Discussion zu IFRS 18 auf der World Standard-setters Conference 2024, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/events-and-conferences/2024/sep-tember/wss/plenary-3-ifrs-18.pdf> (Abruf: 8.11.2024).

¹⁵ Vgl. Fodor/Puschinski, BB 2021, 2925; Fodor/Puschinski, BB 2022, 2862; Fodor/Puschinski, BB 2023, 2861.

¹⁶ Die von der Bundesbank ermittelten Abzinsungssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB sind unter <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssatze-und-renditen/abzinsungszinssatze/tabellen-772442> monatlich abrufbar.

¹⁷ Vgl. IDW, IDW Life 2023, 1173.

¹⁸ IDW, Schreiben an das Bundesministerium der Justiz, 6.9.2023, abrufbar unter <https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2023/IDW-Abzinsungskonzeption-PensionsRst-Schreiben-230906.pdf> (Abruf: 8.11.2024).

tionspapiers.¹⁹ In diesem wird u. a. dargelegt, weshalb die Grundkonzeption eines Zinses als Summe aus Inflation und Realverzinsung aus aktuarieller Sicht zielführend erscheint. Dabei wird die jährliche Inflationsrate sinnvollerweise in Höhe des symmetrischen Inflationsziels der Europäischen Zentralbank (EZB) von 2,0 % p. a. angesetzt. Für die Realverzinsung führt das Konzept des „natürlichen Zinses“, einer wichtigen volkswirtschaftlichen Kenngröße, zu einer Realrendite in der Größenordnung von 1,25 % p. a. Auf dieser Grundlage ergäbe sich zusammen mit dem Inflationsziel der EZB ein konstanter handelsrechtlicher Abzinsungssatz in Höhe von 3,25 % p. a. Der alternative Ansatz der durchschnittlichen realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wiederum führt auf eine Realrendite zwischen 1,0 % und 1,5 % p. a. Auf dieser Grundlage ergäbe sich eine Bandbreite für einen konstanten HGB-Zins zwischen 3,0 % und 3,5 % p. a.

Auf Basis dieser Überlegungen schlägt das IVS einen konstanten Abzinsungssatz in Höhe von 3,25 % p. a. für die handelsrechtliche Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen vor. Nach Ansicht des IVS wäre dieser Abzinsungssatz gesetzlich festzuschreiben. Zudem wird von einem Automatismus zur regelmäßigen anlasslosen Überprüfung dieses Abzinsungssatzes abgeraten. Stattdessen erscheint eine Anpassung lediglich dann angezeigt, wenn grundlegende Änderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen bzw. gesamtwirtschaftliche Strukturbrüche eine Änderung des nachhaltig und langfristig erzielbaren BIP-Realwachstums oder des Inflationsziels der EZB bewirken sollten.

Bislang ist keine Reaktion des Gesetzgebers auf das Positionspapier des IVS bekannt. Insofern bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Ein rasches Aufgreifen der Vorschläge durch die Legislative für den aktuellen Bilanzstichtag 31.12.2024 dürfte allerdings äußerst unwahrscheinlich sein.

2. Stellungnahme IDW-Arbeitsgruppe Altersversorgungsverpflichtungen im HGB-Abschluss zu IDW RH FAB 1.021

Im Jahr 2021 hat der IDW-Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) den Rechnungslegungshinweis „Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ (IDW RH FAB 1.021) veröffentlicht.²⁰ Daraufhin setzte sich der Fachausschuss Altersversorgung der DAV in seinem Ergebnisbericht vom April 2022 ausgiebig mit den Fragen bei der Umsetzung des Rechnungslegungshinweises auseinander und fand praxisnahe Lösungen.²¹ Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Einführung von faktorbasierten Verfahren wie z. B. dem Deckungskapitalverfahren, welches eine sachgerechte Bewertung von Verpflichtung und Vermögen erlaubt, ohne Aktuar und Lebensversicherer mit übertriebenen Datenanforderungen zu belasten.

Die IDW-Arbeitsgruppe Altersversorgungsverpflichtungen im HGB-Abschluss setzte sich am 10.6.2024 erneut mit dem Deckungskapitalverfahren auseinander.²² Demzufolge hänge die Anwendbarkeit des Deckungskapitalverfahrens als Vereinfachungsverfahren maßgeblich von der Verfügbarkeit von Rechnungsgrundlagen des Versicherers ab, zu denen u. a. die erwartete jährliche Gesamtverzinsung gehöre. Diese müsse, wie alle verwendeten Rechnungsgrundlagen, ausreichend begründet sein. Andernfalls dürfe das Deckungskapitalverfahren nicht zur Anwendung kommen.

Nach Ansicht der Verf. soll durch diese Hinweise das Deckungskapitalverfahren als zwischenzeitlich etabliertes Standardverfahren zur Be-

wertung rückgedeckter Direktzusagen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Allerdings ist von Seiten der Aktuar der Begründung der Gesamtverzinsungsannahme im versicherungsmathematischen Gutachten künftig mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

VII. Zusammenfassung

1. Der Beginn der Leitzinssenkungen der großen westlichen Notenbanken in Kombination mit den Erwartungshaltungen der Investoren gaben im Jahr 2024 die Richtung für die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses in der Eurozone vor. Zum 31.10.2024 liegt dieser für typische Bestände ca. 25 bis 30 Basispunkte über dem Niveau zum Ende des Vorjahres.
2. Zum 31.12.2024 wird für die meisten Bestände ein Rechnungszins in der Größenordnung von 3,40 % bis 3,45 % p. a. erwartet.
3. Die aufgelaufene Inflation zum 31.12.2024 kann sich im Maximalfall auf bis zu 14,8 % belaufen, dürfte aber bereits im nächsten Jahr deutlich zurückgehen. Für die rein künftige Inflation schlägt das „Inflationskurvenverfahren“ der Verf. für deutsche Pensionspläne gemäß Default-Kalibrierung derzeit Inflationsannahmen von ca. 2,10 % p. a. vor.
4. Diese Ergebnisse geben die zum Stand 31.10.2024 feststellbaren Marktverhältnisse für den zum Bilanzstichtag 31.12.2024 aufzustellenden Jahresabschluss wieder.²³
5. Erwartungsgemäß hat im Mai 2024 für eine pauschale 15-jährige Restlaufzeit der siebenjährige HGB-Durchschnittszins denjenigen über zehn Jahre überholt. Dadurch verkommt die Doppelbewertung zur Ermittlung eines Unterschiedsbetrags zu einer rein bürokratischen Übung. Entsprechende Reformvorschläge von IVS und IDW liegen vor.

Dipl.-Math. **Jürgen Fodor** ist als Director bei WTW, Reutlingen, tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die aktuarielle Beratung verschiedener Großkunden sowie Grundsatzfragen der internationalen Rechnungslegung.



Dipl.-Math. **Wilhelm-Friedrich Puschinski** ist Cheftaktuar „Retirement Deutschland“ bei WTW. Er hat die fachliche Verantwortung bei aktuariellen Themen und berät Kunden zu allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung.



19 Vgl. IVS, Positionspapier Handelsrechtliche Abzinsung bei Pensionsverpflichtungen, 3.9.2024, abrufbar unter https://aktuar.de/politik-und-presse/positionen-und-stellungnahmen/Stellungnahmen/2024-09-03_IVS_Positionspapier_HGB-Zins-final.pdf (Abruf: 8.11.2024).

20 Vgl. IDW, IDW Life 2021, 777.

21 Vgl. DAV/IVS, Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung, Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen, 26.4.2022, abrufbar unter https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsatz-oeffentlich/2022-04-26-DAV-IVS-Ergebnisbericht_Ru%CC%88ckdeckungsversicherungsanspruch%CC%88che.pdf (Abruf: 8.11.2024).

22 Vgl. IDW, IDW Life 2024, 908.

23 Der „Betriebs-Berater“ wird im Januar 2025 die am letzten Handelstag des Kalenderjahrs 2024 maßgeblichen Werte veröffentlichen. Die Werte werden bereits ab Anfang Januar in der R&W-Datenbank neben dem Aufsatz abrufbar sein.